

Geschäftsordnung des Arbeitskreises der Gesamtelternbeiräte (AK-GEB-BW) Baden-Württemberg)

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden § 58 des Schulgesetzes (SchG) und die §§ 30 bis 35 der Elternbeiratsverordnung (EbVO)

§ 2 Mitglieder

Mitglieder sind die

(1) amtierenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers.

(1a) Ein GEB entsendet als Vertreter zwei Elternteile aus seinem Gebiet in den AK-GEB-BW; diese müssen nicht notwendigerweise Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in des GEB sein.

(1b) Ein GEB kann zwei Delegierte (Elternbeiratsvorsitzende/r und/oder stellvertretende/r Elternbeiratsvorsitzende/r) seines GEB für die Wahlen in den Vorstand des AK GEB BW (aktiv und passiv) entsenden. GEB-Vorsitzende und deren Stellvertreter können immer in den Vorstand des AK-GEB-BW gewählt werden; sonstige* Delegierte nur dann, wenn sie bereits in der vorigen Amtsperiode im Vorstand des AK-GEB-BW vertreten waren, und nur für eine weitere Amtsperiode.

(2) amtierenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller staatlich anerkannten Ersatzschulen.

*Elternteile

§ 3 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen finden auf Landesebene mindestens einmal im Kalenderjahr, ansonsten nach Bedarf, statt.

(2) Mitgliederversammlungen werden durch die/den Vorsitzende(n) des AK-GEB-BW einberufen. Ebenso lädt die/der Vorsitzende zu den Wahlen ein.

(3) Die/der Vorsitzende des AK-GEB-BW hat innerhalb zwei Monaten eine Mitgliederversammlung auf Landesebene einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder alle Vertreter eines Regierungspräsidiums bzw. alle Vorstandsmitglieder der Schulen in freier Trägerschaft unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung es schriftlich verlangen.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen ist rechtzeitig unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Beschlüsse sind zu den in der Einladung genannten Punkten möglich. Darüber hinaus können weitere Beschlüsse/Resolutionen gefasst werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Anträge werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle 3 Jahre.

(2) Die Mitgliederversammlung auf Landesebene ist das höchste Organ des AK-GEB-BW. Sie kann dem Vorstand Arbeitsaufträge erteilen. Ihr ist vom Vorstand Rechenschaft über die geleistete Arbeit und über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen. Sie wählt die/den Vorsitzenden des AK-GEB-BW und dessen Stellvertretung.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Regierungspräsidien und die Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen wählen ihre Vertretung in den Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, dabei sind die Vorstandsmitglieder nicht wählbar. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und erstatten dem Vorstand Bericht.

(5) Änderungen der Geschäftsordnung sind nur möglich, wenn mind. zwei Wochen vor dem beabsichtigten Änderungsbeschluss unter Nennung dieses Tagesordnungspunktes schriftlich eingeladen wurde. Für eine Änderung sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand des AK-GEB besteht aus der/dem Vorsitzenden des AK-GEB-BW

und seiner Stellvertretung sowie aus jeweils bis zu je drei Vertretern der fünf Bereiche (vier Regierungspräsidien und die staatlich anerkannten Ersatzschulen). Er besteht somit aus maximal 17 Mitgliedern. Je Regierungspräsidium und der staatlich anerkannten Ersatzschulen ist ein Stellvertreter / in zu wählen.

(2) Der Vorstand unterstützt die Mitglieder bei der Ausübung ihrer Aufgaben und vertritt in der Mitverantwortung für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag die Interessen der Eltern.

(3) Der Vorstand bereitet Fach- und Informationsveranstaltungen vor.

(4) Der Vorstand pflegt den engen Kontakt mit allen am Schulleben Beteiligten.

(5) Der Vorstand wird durch beratende Mitglieder unterstützt, welche kein Stimmrecht erhalten. Über die Personen und deren Anzahl entscheidet der Vorstand intern.

§ 6 Wahl des Vorstandes

§ 6 a Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Wahlleiter, einem Stellvertreter, einem Protokollführer und zwei weiteren Mitgliedern zusammen.

(2) Der Vorstand des AK-GEB-BW wählt den Wahlausschuss.

§ 6 b Aufgaben des Wahlleiters und des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss bereitet die Wahlen vor.

(2) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(3) Ein Mitglied des Wahlausschusses stellt die Wählbarkeit der Kandidaten fest.

(4) Ein Mitglied des Wahlausschusses fordert die Gewählten auf, eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben.

(5) Der Wahlleiter und der Protokollführer erstellen unverzüglich eine Liste mit dem Namen und der Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder.

(6) Der Wahlleiter gibt unverzüglich das Ergebnis bekannt.

§ 6 c Wahlberechtigung

(1) Nur am Wahltag anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt.

(2) Von § 6 c Abs. (1) abweichende Ausübungen des Stimmrechtes (insbesondere Briefwahl oder Delegation des Stimmrechtes) sind nicht möglich.

§ 6 d Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertretung

(1) Die/der Vorsitzende und der / die Stellvertreter / in werden in getrennten Wahlgängen von den wahlberechtigten Mitgliedern aus Ihrer Mitte gewählt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so stehen die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen zur Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Zulassung zur Stichwahl das Los. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Nach der Wahl der/des Vorsitzenden findet analog zu den Absätzen (1) und (2) die Wahl der Stellvertretung statt.

(4) Die / der Vorsitzende und der / die Stellvertreter / in können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn diese vorher ihr Einverständnis zur Wahl abgegeben haben.

§ 6 e Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter

(1) Wählbar ist jeder, der am Wahltag Mitglied im Sinne des § 2 ist.

(2) Die Mitglieder aus den einzelnen Regierungspräsidien sowie der staatlichen Ersatzschulen wählen drei Mitglieder und einen Stellvertreter aus ihrem Bereich in den Vorstand des AK-GEB-BW. Dabei sind drei Kandidaten / innen als ordentliche Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Als Stellvertreter /in ist der / diejenige gewählt der / die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 7 Anfechtung der Wahlen

(1) Über Einsprüche gegen das Wahlergebnis entscheidet der Wahlleiter.

(2) Einsprüche sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen.

(3) Einspruchsberechtigt sind nur Wahlberechtigte.

(4) Einsprüche können nur damit begründet werden, dass gegen geltendes Recht oder gegen diese Geschäftsordnung verstoßen wurde. Es muss dargelegt werden, wie sich dieser Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

§ 8 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert drei Jahre.

(2) Die gewählten Mitglieder behalten ihr Mandat auch dann, wenn sie den Mitgliedsstatus nach § 2 während ihrer Amtszeit verlieren.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung erfolgt mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch schriftliche Benachrichtigung unter Nennung der Tagesordnungspunkte durch die/den Vorsitzende(n).

(2) Anträge werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die/der Vorsitzende hat innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder oder alle Vertreter eines Bereiches unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung es schriftlich verlangen.

(4) An den Sitzungen können weitere Experten als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen, entsprechend §27, Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung

§ 10 Kassenwart/Kasse

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassenwart. Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung sind nicht wählbar.

(2) Der Kassenwart gibt mindestens einmal jährlich im Vorstand und zum Abschluss der Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht ab.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 23.9.2006 in Kraft.

Mit diesem Datum verlieren alle früheren Geschäftsordnungen ihre Gültigkeit.

Doris Barzen
(Vorsitzende)

Waltraud Berndt-Mohr
(stellvertr. Vorsitzende)